



**OSTALBKREIS**

### **Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG**

Der Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverband (GVWV) Kapfenburg entnimmt aus dem Tiefbrunnen Stetten auf Flurstück 3115, Flur 0, Gemarkung Lauchheim, Stadt Lauchheim, Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung seiner Verbandsmitglieder.

Es wurde die Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 93 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in Höhe der bislang bewilligten Entnahmemengen (10 l/s Dauerentnahme, 15 l/s Spitzenentnahme, max. 315.000 m<sup>3</sup>/a) beantragt.

Im Rahmen des Verfahrens war nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anhand einer allgemeinen Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Einschätzung des Landratsamtes Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, sind aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durch die Realisierung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Diese Feststellung ist nach § 5 Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit im Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft, Sebastiansgraben 34, Zimmer 202, in 73479 Ellwangen zugänglich.

gez. Beate Hirschmiller  
Landratsamt Ostalbkreis  
Geschäftsbereich Wasserwirtschaft  
Az.: IV/43-692.22  
Ellwangen, 23.03.2022

Online bereitgestellt am 28. März 2022.